

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Elektronisch an: wp-sekretariat@seco.admin.ch

7. September 2022

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

Stellungnahme zum Investitionsprüfgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zum Entwurf eines Investitionsprüfgesetzes zu äussern.

Mit dem Gesetz soll eine Gefährdung oder Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren verhindert werden. Zu den besonders kritischen Bereichen, welche vor Übernahmen vornehmlich von staatlichen oder staatsnahen ausländischen Investoren geschützt werden sollen, zählen gemäss Entwurf auch die Stromtransport- und Verteilnetze sowie grössere Kraftwerke.

Der VSE teilt die genannte Zielsetzung, kritische Versorgungsbereiche vor Gefährdungen und Bedrohungen zu schützen. Er erachtet jedoch eine schweizerische Beherrschung von Energieinfrastrukturen, wie sie vorliegend zur Erreichung dieses Ziels vorgeschlagen wird, nicht als notwendig, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diese steht und fällt mit den notwendigen Investitionen in den Bestand und Ausbau von Netz-, Produktions- und Speicheranlagen. Sie ist daher vor allem abhängig von den Rahmenbedingungen, welche die Rentabilität der Anlagen sicherstellen und die konkrete Realisierung von Vorhaben ermöglichen.

Zudem deckt das geltende Recht Anliegen nach einer möglichst schweizerischen Beherrschung des Energiesektors bereits hinreichend ab:

- Die Strominfrastruktur befindet sich heute zum überwiegenden Teil bereits im Besitz der öffentlichen Hand (knapp 90% gem. Elektrizitätsstatistik). Ein Verkauf von Anlagen setzt somit die demokratische Zustimmung voraus.
- Für Wasser- und Kernkraftwerke gelten Konzessionen mit den Konzedenten (d.h. mit der öffentlichen Hand). Bei der Wasserkraft stellt der Heimfall nach Ablauf der Konzessionsdauer zudem explizit sicher, dass die Kraftwerke langfristig dem Willen der öffentlichen Hand nicht entgleiten können. Die Strategien der grössten Wasserkraftkantone sehen bereits heute vor, dass der Heimfall ausgeübt

werden soll und das Kraftwerkseigentum somit mehrheitlich an die Standortkantone und -gemeinden übergehen wird.

- Für das Stromübertragungsnetz ist gemäss geltender Rechtsordnung sichergestellt, dass dieses dem Schweizer Eigentum nicht entzogen werden kann. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass das Kapital der Nationalen Netzgesellschaft Swjssgrid und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören müssen (Art. 18 Abs. 3 StromVG). Entsprechend besteht auch ein Vorkaufsrecht von Kantonen, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen an den Aktien der Netzgesellschaft (Art. 18 Abs. 4 StromVG). Zudem unterliegen die Statuten der Nationalen Netzgesellschaft und damit auch Anpassungen der Swissgrid Namenaktien der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 19 StromVG).
- Für den Betrieb der Anlagen ist das Schweizer Recht massgebend, dem sich Anlageneigner jedweder Nationalität nicht entziehen können. Es existieren spezialgesetzliche Regelungen, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten sollen und von allen Investoren einzuhalten sind. Ferner sind die entsprechenden Anlagen standortgebunden und können nicht ins Ausland verlegt werden. Die Energieversorger mit gebundenen Kunden unterstehen zudem der Versorgungspflicht (Art. 6 StromVG).

Hinzu kommt, dass Investoren unabhängig ihrer Nationalität ein wirtschaftliches Interesse daran haben, möglichst viel Strom und marktgerecht zu produzieren.

In der Schweiz ist bei grösseren Anlagen die Partnerwerkstruktur verbreitet. In dieser Eigentumsstruktur übernehmen die Aktionäre in aller Regel solidarisch die Verantwortung für ihr gemeinsames Werk und verpflichten sich, jeweils ihrem Eigentumsanteil entsprechend die Jahreskosten des Kraftwerkes zu tragen und die Energiemenge zu beziehen. Für ausländische Investoren stellt eine Übernahme dieser gemeinsamen Verantwortung eine hohe Hürde dar. Im Fall einer Beteiligung besteht ein Kontrollmechanismus, da allfällige Änderungen der Partnerstruktur von den Partnern mitgetragen werden müssen.

Allfällige Hürden bei der Kapitalbeschaffung würden Investitionen in die Energieinfrastruktur zudem tendenziell erschweren und somit die Versorgungssicherheit schwächen, statt sie zu stärken. Die ohnehin zeitintensive und aufwändige Suche nach Investoren und Finanzierungsbeiträgen würde eine Genehmigungspflicht weitere zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen. Investitionen in den Bestand und Ausbau der Energieinfrastruktur werden so behindert. Ein erschwelter Wiederverkauf hätte ferner höhere Refinanzierungskosten zur Folge, denn potenzielle Investoren würden die Restriktionen mit einem Abschlag auf den Anlagewert quittieren. Der Wert der Energieinfrastrukturen würde sinken aufgrund der deutlich kleineren Anzahl in Frage kommender Investoren. Die darauf resultierenden wirtschaftlichen Einbussen durch die vorliegende Regelung würden letztlich zulasten der öffentlichen Hand gehen, in deren Eigentum sich die Energieunternehmen grossmehrheitlich befinden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass ausländische Beteiligungen an Energieanlagen in der Schweiz bereits heute eine Realität sind und in der Vergangenheit zu keinerlei negativen Auswirkungen geführt haben. Auch bei anderen strategischen Infrastrukturen werden bis heute keinerlei negative Auswirkungen aufgrund von ausländischen Beteiligungen beobachtet. Schweizerische Energieunternehmen halten im Ausland ebenfalls Energiebeteiligungen. Es ist sicherzustellen, dass die Reziprozität gewährleistet bleibt.

Aus den genannten Gründen erachtet der VSE die Einführung einer Investitionskontrolle für die Infrastrukturen der Strombranche nicht als notwendig. Dies bestätigt auch die mit den Vernehmlassungsunterlagen

publizierte Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung einer Investitionsprüfung: «Es bestehen bereits Instrumente, mit denen sich die definierten Probleme adressieren lassen, wie bspw. Staatseigentum. Insbesondere der Schutz klassischer kritischer Infrastrukturen scheint durch bestehende Instrumente weitestgehend gesichert.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie